

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von
Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung

vom

Auf Grund

- der Artikel 27 ff. der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. Nr. L 165 vom 30.04.2004),
- der Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 226/83 vom 25.06.2004),
- des Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler, spongiformer Enzephalopathien (ABl. Nr. L 147 S. 1 vom 31.05.2001),
- des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524),
- der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262),
- des § 1 der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662) und
- der §§ 5 und 26 Abs. 1 lit. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646)

in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung vom 15.01.2010 (Abl. ME vom 18.01.2010, S. 3 ff) beschlossen:

Artikel I

(1) § 2 erhält folgende Fassung:

Für Kontrollen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben werden die nachfolgend genannten Gebühren nach Tierart bzw. Untersuchungsart gestaffelt erhoben:

Tierart bzw. Untersuchungsart	In Betrieben mit Schlachtungen / Untersuchungen je Tag			
	bis 35 Tieren	36 - 64 Tieren	65 - 119 Tieren	ab 120 Tieren
a) ausgewachsenes Rind (Rinder älter als 8 Monate)	27,00 €	21,60 €	17,55 €	13,50 €
b) Jungrind (Kalb) (Rinder jünger als 8 Monate)	20,55 €	16,45 €	13,35 €	10,30 €
c) Schaf, Ziege weniger als 12 kg	6,25 €	5,00 €	4,05 €	3,15 €
d) Schaf, Ziege mindestens 12 kg	6,25 €	5,00 €	4,05 €	3,15 €
e) Einhufer	31,50 €	25,20 €	20,50 €	15,75 €
f) Schwein weniger als 25 kg	20,50 €	16,40 €	13,35 €	10,25 €
g) Schwein mindestens 25 kg	20,75 €	16,60 €	13,50 €	10,40 €
h) Haarwild / Wildschwein (einschl. Jungtiere) Fleischuntersuchung	9,70 €	7,75 €	6,30 €	4,85 €
i) Trichinenuntersuchung von Tieren, die Träger von Trichi- nen sein können, z.B. Wild- schweinen	13,70 €	10,95 €	8,90 €	6,85 €

In den oben genannten Beträgen ist die Gebühr für die stichprobenartigen, zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplans durchzuführenden Untersuchungen enthalten.

Die vorgenannten Gebührensätze bei Schlachtungen in gewerblichen Betrieben erhöhen sich, wenn in einer Schlachtstätte an einem Tag bis zu 5 Tiere in zeitlichem Zusammenhang geschlachtet werden, pro untersuchtem Tier um einen Betrag in Höhe von 3,85 € (Zuschlag für eine Einzeltierschlachtung).

Für die amtlichen und veterinärärztlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der BSE-Untersuchung an geschlachteten Rindern (Probenahme, Probenversand, Durchführung der Untersuchung, Beurteilung) werden für eine Probennahme

- aus dem ersten Tier pro Tag Gebühren in Höhe von 33,30 €

und

- aus dem zweiten und jedem weiteren Tier pro Tag Gebühren in Höhe von 30,15 €

erhoben.

(2) § 3 erhält folgende Fassung:

Für Kontrollen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung außerhalb gewerblicher Betriebe werden die nachfolgend genannten Gebühren nach Tierart bzw. Untersuchungsart gestaffelt erhoben:

Tierart bzw. Untersuchungsart		
a) Rinder (Rinder älter als 8 Monate)		25,75 €
b) Kälber (Rinder jünger als 8 Monate)		20,05 €
c) Schafe und Ziegen	1 - 35 Tiere je Tag u. Betrieb	6,20 €
	36 - 64 Tiere je Tag u. Betrieb	4,95 €
	65-119 Tiere je Tag u. Betrieb	4,00 €
	ab 120 Tieren je Tag u. Betrieb	3,10 €
d) Einhufer		30,45 €
e) Schweine		20,40 €
f) Haarwild / Wildschweine (einschl. Jungtiere) Fleischuntersuchung		9,70 €
g) Trichinenuntersuchung von Tieren, die Träger von Trichinen sein können, z.B. Wildschweinen		13,70 €

Die vorgenannten Gebührensätze bei den Hausschlachtungen erhöhen sich, wenn in einer Schlachtstätte an einem Tag bis zu 5 Tiere in zeitlichem Zusammenhang geschlachtet werden, pro untersuchtem Tier um einen Betrag in Höhe von 3,85 € (Zuschlag für eine Einzeltierschlachtung).

Für die amtlichen und veterinärärztlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der BSE-Untersuchung an geschlachteten Rindern (Probenahme, Probenversand, Durchführung der Untersuchung, Beurteilung) werden für eine Probennahme

- aus dem ersten Tier pro Tag Gebühren in Höhe von 33,30 €

und

- aus dem zweiten und jedem weiteren Tier pro Tag Gebühren in Höhe von 30,15 €

erhoben.

(3) § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren nach §§ 2, 3 und 5 erhöhen sich pro Schlachttier bzw. Untersuchung, wenn die Untersuchung auf Verlangen von Betrieben zwischen 18.00 Uhr und 06.30 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird, um folgende Zuschläge:

Tierart bzw. Untersuchungsart		
a) Rinder (Rinder älter als 8 Monate)		12,75 €
b) Kälber (Rinder jünger als 8 Monate)		12,75 €
c) Schafe und Ziegen	1 - 35 Tiere je Tag u. Betrieb	4,45 €
	36 - 64 Tiere je Tag u. Betrieb	3,55 €
	65-119 Tiere je Tag u. Betrieb	2,90 €
	ab 120 Tieren je Tag u. Betrieb	2,25 €
d) Einhufer		17,70 €
e) Schweine		5,35 €
f) Haarwild / Wildschweine (einschl. Jungtiere) Fleischuntersuchung		5,80 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann, frühestens jedoch am 01.01.2012, in Kraft.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Gebührenbedarfsberechnung 2012

Grundlagen für die Gebührenbedarfsberechnung sind

1. die Anzahl der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen einschließlich Trichinenuntersuchungen und BSE-Untersuchungen sowie
2. die Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals, die Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal, einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung sowie Reise- und Nebenkosten und die Kosten der Probenahme und Laboruntersuchung

zu 1.

Grundlage für die Berechnung der Gebühreneinnahmen sind die zu erwartenden Schlachtzahlen des Jahres 2011. In 2012 ist voraussichtlich mit folgenden Schlachtzahlen zu rechnen:

Rinder > 12 Monate:	470 Tiere
Rinder 8 bis 12 Monate:	20 Tiere
Kälber < 8 Monate:	20 Tiere
Schafe/Ziegen:	1.990 Tiere
Schweine:	1.230 Tiere
Haarwild:	60 Tiere

zu 2.

Ab 2012 werden im Zusammenhang mit der Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung jährlich voraussichtlich folgende Kosten entstehen:

a) Personalkosten

Die Personalkosten errechnen sich aus den

- Stückvergütungen an die Tierärzte und amtlichen Fachassistenten	=	28.500,00 €
- Personalkosten für die Trichinenuntersuchung und Probenahme	=	10.100,00 €
- Personalkosten für die Durchführung der stichprobenweisen Rückstandsuntersuchung	=	<u>100,00 €</u>

Personalkosten insgesamt **38.700,00 €**

b) **Sachkosten**

Die Sachkosten setzen sich aus folgenden Kosten zusammen:

- Labormaterial und Abschreibung im Rahmen der Trichinenuntersuchung	=	450,00 €
- Kilometergelder im Rahmen der Probenahme für die Trichinenuntersuchung	=	7.600,00 €
- Sachkosten für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung (u.a. Gebührenblöcke, Probenahmeprotokolle, Stempel, Stempelfarbe, Bekleidung)	=	1.500,00 €
- Kosten für die Durchführung der stichprobenweisen Rückstandsuntersuchung	=	1.100,00 €
- Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Proben auf BSE	=	100,00 €
- Nebenkosten (Verwaltungsgemeinkosten)	=	5.800,00 €
- anteiliger Ausgleich der Unterdeckung der Jahre 2009 und 2010	=	<u>3.600,00 €</u>
Sachkosten insgesamt		20.150,00 €

c) **Gesamtkosten für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung**

58.850,00 €

Gem. Artikel 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sind für die in Anhang IV Abschnitt A und B Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in Verbindung mit den Tarifstellen 23.8.4.1, 23.8.4.9, 23.8.4.10, 23.8.4.11, 23.8.4.12, 23.8.5, 23.9.4.2.1 und 23.9.4.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 13.06.2006 genannten Tätigkeiten Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung je Tierart zu erheben.

Die zum Zwecke von amtlichen Kontrollen erhobenen Gebühren oder Kostenbeiträge dürfen gem. Artikel 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 nicht höher sein als die von den zuständigen Behörden getragenen Kosten in Bezug auf Ausgaben gem. Anhang VI der genannten Verordnung und können auf der Grundlage der von den zuständigen Behörden während eines bestimmten Zeitraums getragenen Kosten als Pauschale festgesetzt werden oder gegebenenfalls den in Anhang IV Abschnitt B der genannten Verordnung festgelegten Beträgen entsprechen.

Nach den allgemeinen Gebührengrundsätzen sind die Gebühren kostendeckend zu erheben.

Die im Kreis Mettmann durch die Schlachttier- und Fleischuntersuchung entstehenden Kosten liegen sowohl im Einzelnen als auch insgesamt höher als die, die durch die Mindestbeiträge abgegolten werden können. Mit der Gebühr sind jedoch die durch die Schlachtung entstehenden Kosten zu erstatten.

Gem. Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sind bei der Berechnung der Gebühren

1. Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals,
2. Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal, einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung sowie Reise- und Nebenkosten,
3. Kosten der Probenahme und Laboruntersuchung zu berücksichtigen.

Die Höhe der pro untersuchtem Tier anfallenden Personalkosten ergeben sich aus den Anlagen 2.1 und 2.2 (jeweils erster Betrag bei den Tierarten).

Bei den gewerblichen Schlachtungen sind neben den Personalkosten ein Gebührenteil für Rückstandsuntersuchungen, ein Gebührenanteil für Verwaltungsgebühren und ein Gebührenanteil für die Kosten der Durchführung der Trichinenuntersuchung zu berücksichtigen.

Die Kosten für die stichprobenartige Rückstandsuntersuchung (Personal- und Sachkosten) sind entsprechend dem Gewicht der Schlachttiere auf diese umzulegen, damit eine entstehungsgerechte Verteilung dieser Kosten erfolgt. Die Höhe der Kosten für die stichprobenartige Rückstandsuntersuchung ergibt sich aus der Anlage 2.1 unter der Abkürzung RU. Da die Durchführung der stichprobenartigen Rückstandsuntersuchung lediglich für gewerbliche Schlachtungen bestimmter Tierarten (Rinder, Kälber, Einhufer, Schweine, Schafe und Ziegen) gilt, sind die Gebühren für die Durchführung von Untersuchungen im Rahmen von gewerblichen Schlachtungen und Hausschlachtungen daher in zwei Schritten zu ermitteln.

Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sieht zwar die gesonderte Ausweisung der Nebenkosten nicht mehr vor, sie sind aber bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Die Nebenkosten setzen sich beim Kreis Mettmann aus

- den Sachkosten (ohne sächliche Kosten der Rückstands- und BSE-Untersuchungen),
- der anteiligen Kostenunterdeckung der Jahre 2009 und 2010 und
- weiteren Nebenkosten (Verwaltungsgemeinkosten)

zusammen.

Die vorgenannten Nebenkosten (Gebührenanteil für Verwaltungsgebühren) sind entsprechend dem Gewicht der Schlachttiere auf diese umzulegen, damit eine entstehungsgerechte Verteilung dieser Kosten erfolgt. Die Höhe der Kosten für die Verwaltungsgebühren ergeben sich aus den Anlagen 2.1 und 2.2 unter der Abkürzung VG.

Die Durchführung einer Trichinenuntersuchung ist lediglich bei der Tierart Schwein erforderlich und daher auch nur dort zu berücksichtigen. Für die Durchführung der Trichinenuntersuchung sind insgesamt Kosten in Höhe von rd. 18.150,00 € zu veranschlagen. Bei 1.650 Trichinenuntersuchungen ergeben sich Stück- (Lohn-) Kosten von 11,00 €.

Die ermittelten neuen Gebührensätze bei gewerblichen Schlachtungen ergeben sich aus der Anlage 2.1.

Zu den im Rahmen von Hausschlachtungen entstehenden Personalkosten für die Durchführung der amtlichen Untersuchungen ist ein Gebührenanteil für Verwaltungsgebühren hinzu-zuaddieren. Die Berechnung der neuen Gebührensätze bei Hausschlachtungen ist der Anlage 2.2 zu entnehmen.

Die Gebührensätze sowohl bei den gewerblichen Schlachtungen als auch bei den Hausschlachtungen erhöhen sich, wenn in einer Schlachtstätte an einem Tag bis zu fünf Tiere in zeitlichem Zusammenhang geschlachtet werden, pro Tier um den Zuschlag für eine Einzeltierschlachtung.

Das voraussichtliche künftige Gebührenaufkommen / Jahr ergibt sich aus der als Anlage 2.3 beigefügten Aufstellung.

Damit stehen dem voraussichtlichem jährlichen Gebührenaufkommen in Höhe von rund 58.850,00 € Kosten für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen in Höhe von 58.850,00 € gegenüber. Somit ergibt sich rechnerisch ein Kostendeckungsgrad von 100 %.

Die bisher geltenden und die neuen Gebührensätze sind in der Anlage 2.4 gegenübergestellt.

Berechnung der Gebührensätze ab 01.01.2012 bei gewerblichen Schlachtungen

Rinder: EG 15,94 € + RU 1,26 € + VG 9,80 € = 27,00 €
 ZG 28,69 € + RU 1,26 € + VG 9,80 € = 39,75 €

Kälber: EG 15,94 € + RU 0,52 € + VG 4,09 € = 20,55 €
 ZG 28,69 € + RU 0,52 € + VG 4,09 € = 33,30 €

Schafe/ Ziegen: EG 5,52 € + RU 0,09 € + VG 0,66 € = 6,27 € = 6,25 €
 ZG 9,94 € + RU 0,09 € + VG 0,66 € = 10,69 € = 10,70 €

Schweine (einschl. Trichinenuntersuchung):

EG 6,68 € + 11,00 € + RU 0,35 € + VG 2,72 € = 20,75 €
 ZG 12,02 € + 11,00 € + RU 0,35 € + VG 2,72 € = 26,09 € = 26,10 €

Einhufer: EG 22,14 € + RU 1,06 € + VG 8,31 € = 31,51 € = 31,50 €
 ZG 39,85 € + RU 1,06 € + VG 8,31 € = 49,22 € = 49,20 €

Haarwild / Wildschwein (Fleischuntersuchung):

EG 7,23 € + VG 2,49 € = 9,72 € = 9,70 €
 ZG 13,01 € + VG 2,49 € = 15,50 €

Trichinenuntersuchung (sofern nicht in o. g. Gebühren enthalten) :

11,00 € + VG 2,72 € = 13,72 € = 13,70 €

Probenahme BSE-Untersuchung:

aus dem 1. Tier pro Tag: 33,31 € = 33,30 €
 aus dem 2. und jedem weiteren Tier pro Tag: 30,16 € = 30,15 €

Erläuterungen:

EG = einfache Gebühr

ZG = einfache Gebühr + zusätzliche Gebühr (80 % der einfachen Gebühr)

RU = Gebührenanteil für Rückstandsuntersuchungen

VG = Gebührenanteil für Verwaltungsgebühren

Grundlage für die Berechnung der RU- und der VG-Anteile sind die durchschnittlichen Schlachtgewichte der einzelnen Tierarten.

Die vg. Gebührensätze bei gewerblichen Schlachtungen erhöhen sich, wenn in einer Schlachtstätte an einem Tag nicht mehr als fünf Tiere in zeitlichem Zusammenhang geschlachtet werden, pro untersuchtem Tier um einen Betrag in Höhe von 3,85 € (3,34 € + 15% Verwaltungsge-meinkosten (0,50 €) = 3,84 € = 3,85 €).

Berechnung der Gebührensätze ab 01.01.2012 bei Hausschlachtungen

Rinder: EG 15,94 € + VG 9,80 € = 25,74 € = 25,75 €
 ZG 28,69 € + VG 9,80 € = 38,49 € = 38,50 €

Kälber: EG 15,94 € + VG 4,09 € = 20,03 € = 20,05 €
 ZG 28,69 € + VG 4,09 € = 32,78 € = 32,80 €

Schafe/ Ziegen: EG 5,52 € + VG 0,66 € = 6,18 € = 6,20 €
 ZG 9,94 € + VG 0,66 € = 10,60 €

Schweine (einschl. Trichinenuntersuchung):

EG 6,68 € + 11,00 € + VG 2,72 € = 20,40 €
 ZG 12,02 € + 11,00 € + VG 2,72 € = 25,74 € = 25,75€

Einhufer: EG 22,14 € + VG 8,31 € = 30,45 €
 ZG 39,85 € + VG 8,31 € = 48,16 € = 48,15 €

Haarwild / Wildschwein (Fleischuntersuchung):

EG 7,23 € + VG 2,49 € = 9,72 € = 9,70 €
 ZG 13,01 € + VG 2,49 € = 15,50 €

Trichinenuntersuchung (sofern nicht in o. g. Gebühren enthalten) :

11,00 € + VG 2,72 € = 13,72 € = 13,70 €

Probenahme BSE-Untersuchung:

aus dem 1. Tier pro Tag: 33,31 € = 33,30 €
 aus dem 2. und jedem weiteren Tier pro Tag: 30,16 € = 30,15 €

Erläuterungen:

EG = einfache Gebühr

ZG = einfache Gebühr + zusätzliche Gebühr (80 % der einfachen Gebühr)

VG = Gebührenanteil für Verwaltungsgebühren

Grundlage für die Berechnung des VG-Anteils sind die durchschnittlichen Schlachtgewichte der einzelnen Tierarten.

Die vg. Gebührensätze bei Hausschlachtungen erhöhen sich, wenn in einer Schlachtstätte an einem Tag nicht mehr als fünf Tiere in zeitlichem Zusammenhang geschlachtet werden, pro untersuchtem Tier um einen Betrag in Höhe von 3,85 € (3,34 € + 15% Verwaltungsgemeinkosten (0,50 €) = 3,84 € = 3,85 €).

Anlage 2.3Voraussichtliches jährliches Gebührenaufkommen (mit neuen Gebührensätzen)

<u>Rinder > 8 Monate:</u>	GS EG	470 x 27,00 €	=	12.690,00 €
	GS ZG	10 x 39,75 €	=	397,50 €
	HS EG oZ	10 x 25,75 €	=	257,50 €
<u>Kälber < 8 Monate:</u>	GS EG	20 x 20,55 €	=	411,00 €
<u>Schafe/Ziegen:</u>	GS EG	1.730 x 6,25 €	=	10.812,50 €
	GS EG mZ	150 x 10,10 €	=	1.515,00 €
	GS ZG	10 x 10,70 €	=	107,00 €
	HS EG oZ	100 x 6,20 €	=	620,00 €
<u>Schweine:</u>	GS EG	1.220 x 20,75 €	=	25.315,00 €
	HS EG oZ	10 x 20,40 €	=	204,00 €
<u>Wildschweine:</u> (Trichinenunter- suchung)	HS EG oZ	420 x 13,70 €	=	5.754,00 €
<u>Haarwild /</u> <u>Wildschweine:</u> (Fleischuntersuchung)	HS EG oZ	60 x 9,70 €	=	582,00 €
Probenahmen für <u>BSE-Untersuchungen:</u>		5 x 33,30 €	=	<u>166,50 €</u>

Jährliches Gebührenaufkommen
ab 2012 : 58.832,00 € = 58.850,00 €

Erläuterungen:

GS = Gewerbliche Schlachtungen

HS = Hausschlachtungen

EG = Einfache Gebühr

ZG = Einfache Gebühr + zusätzliche Gebühr (80 % der einfachen Gebühr)

mZ = mit Zuschlag für die Einzeltierschlachtung

oZ = ohne Zuschlag für die Einzeltierschlachtung

Gegenüberstellung der derzeitigen und der neuen Gebührensätze

a) Gewerbliche Schlachtungen:

Tierart	derzeitige Gebühr	neue Gebühr	
Rind	25,40 €	27,00 €	+ 1,60 €
Kalb	19,80 €	20,55 €	+ 0,75 €
Schaf, Ziege < 12 kg	6,10 €	6,25 €	+ 0,15 €
Schaf, Ziege > 12 kg	6,10 €	6,25 €	+ 0,15 €
Einhufer	30,00 €	31,50 €	+ 1,50 €
Schwein < 25 kg	17,80 €	20,50 €	+ 2,70 €
Schwein > 25 kg	18,00 €	20,75 €	+ 2,75 €
Haarwild	9,30 €	9,70€	+ 0,40 €
BSE-Untersuchung	31,90 €	33,30 €	+ 1,40 €
Trichinenuntersuchung	11,15 €	13,70 €	+ 2,55 €
Zuschlag für Einzeltier-schlachtung	3,80 €	3,85 €	+ 0,05 €

b) Hausschlachtungen:

Tierart	derzeitige Gebühr	neue Gebühr	
Rind	24,40 €	25,75 €	+ 1,35 €
Kalb	19,35 €	20,05 €	+ 0,70 €
Schaf, Ziege	6,05 €	6,20 €	+ 0,15 €
Einhufer	29,15 €	30,45 €	+1,30 €
Schwein	17,70 €	20,40 €	+ 2,70 €
Haarwild	9,30 €	9,70€	+ 0,40 €
BSE-Untersuchung	31,90 €	33,30 €	+ 1,40 €
Trichinenuntersuchung	11,15 €	13,70 €	+ 2,55 €
Zuschlag für Einzeltier-schlachtung	3,80 €	3,85 €	+ 0,05 €